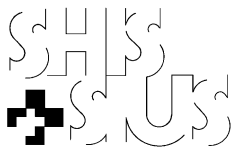




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS
Abteilung Bevölkerung und Bildung



Schweizerisches
Hochschulinformationssystem
SHIS

Technisches Handbuch UH

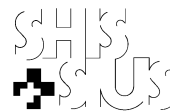
Erhebung des Personals der universitären Hochschulen

Version September 2026

Kontakt: persfinHS@bfs.admin.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG

Neuerungen

Das SHIS

Rechtliche Grundlagen

Datenlieferung

ERHEBUNG

Population

Übersicht der zu erhebenden Variablen

Beschreibung der zu erhebenden Variablen



EINLEITUNG

Neuerungen

Alle Neuerungen im Vergleich zum Vorjahr sind gelb markiert.

Das SHIS

Die zentrale Datenbank des SHIS

Im SHIS sind die universitären Hochschulen UH (Universitäten, universitäre Institutionen sowie die ETHs), die Fachhochschulen (FH), die Pädagogische Hochschulen (PH), die Kantone und der Bund vertreten. Sein Ziel ist die Erarbeitung von gesamtschweizerischen statistischen Grundlagen für Planung und Politik im Hochschulbereich.

Das wichtigste Werkzeug des SHIS ist die zentrale Datenbank. Ihre Datenlieferantinnen sind primär die UH sowie die FH und die PH. Das Bundesamt für Statistik (BFS), Sektion Bildungsprozesse (BILD-P), ist zuständig für den Unterhalt der Datenbank und die Auswertungen der Daten. Adressat/-innen der Auswertungen sind in erster Linie die in der Hochschulpolitik und -planung tätigen Instanzen von Hochschulen, Kantonen und Bund; dann aber auch alle übrigen an Bildungspolitik und -planung interessierten Organisationen, Gremien und Personen im In- und Ausland. Die Dateien und das Datenmanagement entsprechen den Datenschutzverordnungen des Bundes.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der Erhebung des Hochschulpersonals bestehen aus dem Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 ([RS 431.01](#)) sowie der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes ([RS 431.012.1](#)).

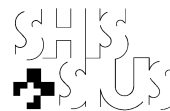
Erhebungsorgan ist das Bundesamt für Statistik (BFS) als zentrale Statistikstelle des Bundes. Das BFS ist demnach zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Erhebung; es erarbeitet nach Anhörung der betroffenen Kreise die Erhebungsunterlagen, wertet die Ergebnisse aus und veröffentlicht sie. Befragte sind die verantwortlichen Personen in den Bildungsinstitutionen. Diese sind für die Datenerhebung verantwortlich. Es besteht eine Auskunftspflicht.

Für die Gewährleistung des Datenschutzes gelten neben den Bestimmungen des Bundesstatistikgesetzes und der Verordnung vom 30. Juni 1993 über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes auch die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992 ([RS 235.1](#)) und der Datenschutzverordnung vom 14. Juni 1993 ([RS 235.11](#)). Darüber hinaus hat das BFS für die Modernisierung der Erhebungen im Bildungsbereich ein eigenes Datenschutzkonzept erstellt und setzt dieses um.

Aufgrund der Verwendung der neuen AHV-Nummer als Personenidentifikator handelt es sich bei den Daten der Erhebung des Personals um nicht anonyme Personendaten der Schutzstufen 1 und 2. Gemäss den genannten rechtlichen Grundlagen zum Datenschutz und den Weisungen zur Informatiksicherheit in der Bundesverwaltung trifft das BFS die notwendigen Massnahmen zum Persönlichkeitsschutz.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Datenlieferung

Datenlieferanten

0005	=	Universität Basel
0010	=	Universität Bern
0020	=	Universität Freiburg
0030	=	Universität Genf
0035	=	Institut de hautes études internationales et du développement IHEID
0040	=	Universität Lausanne
0045	=	Universität Luzern
0050	=	Universität Neuenburg
0060	=	Universität St. Gallen
0070	=	Universität Zürich
0075	=	Università della Svizzera italiana
0076	=	Theologische Hochschule Chur
0077	=	Fernstudien Schweiz (FS-CH) Brig
0080	=	ETH Lausanne
0090	=	ETH Zürich

Übermittlung der Daten

Die Hochschulen und das BFS tauschen ihre Daten ausschliesslich via das dafür vorgesehene Portal [HSPERS](#) aus. Mit diesem Portal haben die Datenlieferanten auch die Möglichkeit, die Datenqualität (online Plausibilisierung und provisorische Statistik) zu testen. Hierfür siehe das Benutzerhandbuch im [Internet](#).

Format

Die Daten sind in **einer** Datei zu liefern. Die Variablen werden in der in diesem Handbuch beschriebenen Reihenfolge geliefert (siehe Seite 6 und folgende). Die Vorlagen für die Datenlieferung stellt das BFS im [Internet](#) zur Verfügung (unter „Vorlagen für die Datenlieferung“).

Codelisten im Internet

- Länder (csv, pdf)
- SHIS-Fächerkatalog (csv, pdf)
- SHIS-Personalkategorien (pdf)
- Tätigkeitsanteile (Beschreibung - pdf / Übersicht - xls)

[Technische Handbücher der UH | Bundesamt für Statistik - BFS](#)



Verarbeitung der Datensätze

Die Daten werden von den Hochschulen im Datenaustauschportal [HSPERS](#) hochgeladen und wie folgt vom System überprüft:

AHVN13	Die Kontrollnummer muss korrekt sein.
Geburtsjahr	Liegt das Alter einer Person nicht zwischen 15 und 70 Jahren, wird eine Bestätigung der Hochschule verlangt. Liegt das Alter des Personals in der Personalkategorie 51 unter 25 und in der Personalkategorie 52 unter 20 Jahren, so wird eine Bestätigung verlangt. Falls das Geburtsjahr nicht mit dem Geburtsjahr in der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle übereinstimmt, wird vom Datenlieferant eine Überprüfung verlangt.
Geschlecht	Falls das Geschlecht nicht mit dem Geschlecht in der UPI-Datenbank der Zentralen Ausgleichsstelle übereinstimmt, wird vom Datenlieferant eine Überprüfung verlangt.
Fachrichtung	Die Fachrichtung sollte an der Hochschule existieren. Als Basis dient der Fächerkatalog der universitären Hochschule.
Beschäftigungsgrad zum 31.12.	Falls der Wert grösser als 1.0 ist und/oder keine Austritte, bzw. Personen mit einem BG am 31.12. von 0.0000 geliefert, wird eine Bestätigung der Hochschule verlangt.
Vollzeitäquivalente im Kalenderjahr	Der Wert muss grösser als null sein. Falls der Wert grösser als 1.2 ist, wird eine Bestätigung der Hochschule verlangt.
Tätigkeitsanteile	Die Summe aller Tätigkeitsanteile muss 1.00 ergeben.

Gleichzeitig mit der Datenplausibilisierung wird nebst dem Fehlerbericht (Plausi-Rapport) auch eine **provisorische Statistik** erstellt, welche den Inhalt der Datenlieferung nach gewissen Kriterien ausweist. Diese Statistik dient zur Feststellung von fehlenden Records oder falschen Codierungen und die Datenlieferanten sind gebeten den Inhalt **sorgfältig zu kontrollieren. Alle Korrekturen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Erhebung vorgenommen werden müssen, ziehen einen viel grösseren Arbeitsaufwand nach sich.**

Die provisorische Statistik, die nach Bestätigung der Daten als definitiv gilt, dient dazu, die Datenlieferanten nach Abschluss der verschiedenen Plausibilisierungen über die Situation an ihrer Hochschule zu informieren. Gleichzeitig stellt sie eine Qualitätssicherung dar, da sie von einer zeichnungsberechtigten Person der Hochschule unterzeichnet und damit validiert wird.

Termin

Die Daten des Referenzjahres müssen spätestens am **31. März** des Folgejahres an das BFS geliefert werden. Der Kalender der Datenlieferung ist im Internet verfügbar: [Technische Handbücher der UH | Bundesamt für Statistik - BFS](#)

Ansprechpartner

Eine Liste der Ansprechpartner für die verschiedenen Erhebungen im Bildungsbereich finden Sie im Internet (Link siehe oben).



ERHEBUNG

Population

Die Erhebung umfasst **sämtliche Personen, die im Laufe des Kalenderjahres mind. eine Leistung an der Hochschule erbracht haben, unabhängig von deren Umfang und der Art der Finanzierung.** Dazu gehören also auch Personen, die nur während eines Teils des Kalenderjahres angestellt waren oder pauschal entschädigt wurden - für diese sind ebenfalls alle Merkmale zu liefern.

Pro Person muss mindestens ein Datensatz geliefert werden; falls eine Person in **unterschiedlichen SHIS-Fachrichtungen** oder **SHIS-Personalkategorien** tätig war oder aus **verschiedenen Finanzquellen** finanziert wurde, muss für jede SHIS-Fachrichtung, jede SHIS-Personalkategorie bzw. für jede Finanzquelle ein separater Datensatz geliefert werden. Dabei sind für jeden Datensatz alle Variablen zu liefern.

Beispiele:

- Wenn der/die Direktor/-in der Hochschule auch als Professor/-in tätig ist, müssen für ihn jeweils ein Datensatz in der Kategorie 56 (Direktionspersonal) und in der Kategorie 51 (Professor/-innen) geliefert werden.
- Wenn ein Assistent zusätzlich einen Lehrauftrag übernimmt, müssen jeweils ein Datensatz in der Kategorie 54 und 52 geliefert werden.

Übersicht der zu erhebenden Variablen

Spalte	01	Pos.	01-13	Personenidentifikator: AHVN13
Spalte	02	Pos.	14-17	Geburtsjahr
Spalte	03	Pos.	18-21	Staatsangehörigkeit am 31.12. bzw. am Tag des Austritts
Spalte	04	Pos.	22	Geschlecht am 31.12. bzw. am Tag des Austritts
Spalte	05	Pos.	23-26	Fachrichtung
Spalte	06	Pos.	27-32	Beschäftigungsgrad am Stichtag 31.12.
Spalte	07	Pos.	33-38	Vollzeitäquivalente im Kalenderjahr
Spalte	08	Pos.	39-41	SHIS-Personalkategorie
Spalte	09	Pos.	42	Finanzquelle
Spalte	10	Pos.	43-44	Anstellungsstatus
				Tätigkeitsanteile:
Spalte	11	Pos.	45-48	<i>Tätigkeitsanteil „Lehre: Grundausbildung“</i>
Spalte	12	Pos.	49-52	<i>Tätigkeitsanteil „Lehre: vertiefende Ausbildung“</i>
Spalte	13	Pos.	53-56	<i>Tätigkeitsanteil „Forschung und Entwicklung (F+E)“</i>
Spalte	14	Pos.	57-60	<i>Tätigkeitsanteil „Weiterbildung“</i>
Spalte	15	Pos.	61-64	<i>Tätigkeitsanteil „Dienstleistungen“</i>
Spalte	16	Pos.	65	Vertragsrechtliche Zuordnung des Personals im Bereich Humanmedizin



Beschreibung der zu erhebenden Variablen

Spalte 01 PERSONENIDENTIFIKATOR: AHVN13

Pos. 1-13 1) Normalfall

Format: 13-stellige Nummer mit 756 beginnend

Beispiel: 7566523572040

2) Personal ohne AHVN13 (Minimaleinkommen)

Grundsätzlich unterliegt jedes Einkommen, so klein es auch sein mag, der AHV-Beitragspflicht. Ausnahme: Verdient eine Person bei einem Arbeitgeber höchstens 2300 Franken im Jahr, werden AHV-Beiträge nur abgerechnet, wenn dies vom Arbeitnehmer ausdrücklich verlangt wird.

Das bedeutet, dass Personen mit einem Jahreseinkommen von max. 2300 Franken der AHV-Beitragspflicht nicht unterstehen und deshalb nicht unbedingt eine AHV-Nummer erhalten (z.B. Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz). Für diese Personen erzeugt die Hochschule eine 13-stellige Nummer, welche mit den Ziffern 000 beginnt. Diese Nummer muss möglichst von Jahr zu Jahr identisch sein.

Format: 13-stellige Nummer mit 000 beginnend

Beispiel: 0000000000001

3) Personal, das im Auftrag eines Unternehmens Dienstleistungen erbringt, ohne AHVN13

Ist es nicht möglich die AHVN13 einer Person zu liefern, da diese im Auftrag eines Unternehmens Leistungen erbringt und das Unternehmen für diese Person AHV-Beiträge bezahlt, erzeugt die Hochschule eine 13-stellige Nummer, welche mit den Ziffern 111 anfängt. Diese Nummer muss möglichst von Jahr zu Jahr identisch sein. **Die restlichen Personalmerkmale (Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Geburtsjahr) bleiben obligatorisch.**

Format: 13-stellige Nummer mit 111 beginnend

Beispiel: 1110000000001

Spalte 02 GEBURTSJAHR

Pos. 14-17 Format: XXXX

Spalte 03 STAATSANGEHÖRIGKEIT AM 31.12. BZW. AM TAG DES AUSTRITTS

Pos. 18-21 Format: XXXX

Die Codeliste „Länder“ ist im Internet verfügbar (siehe Seite 4).

Spalte 04 GESCHLECHT AM 31.12. BZW. AM TAG DES AUSTRITTS

Pos. 22 1 = männlich
2 = weiblich



Spalte 05 FACHRICHTUNG

Pos. 23-26 Format: XXXX

Für die Klassierung des Personals nach Fachrichtung ist die Organisationseinheit (OE), in der die betreffende Person angestellt ist, massgebend (Institut, Seminar etc.). Die Klassierung der Organisationseinheiten ist Sache der Hochschulen.

Der „SHIS-Fächerkatalog“ ist im Internet verfügbar (siehe Seite 4).

Spalte 06 BESCHÄFTIGUNGSGRAD AM STICHTAG 31.12.

Pos. 27-32 Format: X.XXXX

Beispiel: 100% = 1.0000

35% = 0.3500

1/3 = 0.3300

Halbtags = 0.5000

Diese Variable gibt den Beschäftigungsgrad an, den eine Person **nach Vertrag am 31.12.** innehat. Der Beschäftigungsgrad ist **in Prozent** einer Vollzeitanstellung anzugeben. **Für Personen, die am 31.12. nicht angestellt sind, ist der Beschäftigungsgrad 0.0000.**

Personen, bei denen der Beschäftigungsgrad nicht vertraglich festgelegt ist (z. B. Personen auf Stundenlohnbasis) und die am 31.12. angestellt sind, muss der Beschäftigungsgrad anhand der geleisteten Stunden oder anhand des erhaltenen Lohns / der erhaltenen Entschädigung geschätzt werden.

Spalte 07 VOLLZEITÄQUIVALENTE IM KALENDERJAHR

Pos. 33-38 Format: X.XXXX

Vollzeitäquivalente = vertraglicher Beschäftigungsgrad * Anzahl der gearbeiteten Monate / 12

Für Personen ohne vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad müssen die Vollzeitäquivalente anhand der geleisteten Stunden oder anhand des erhaltenen Lohns bzw. der erhaltenen Entschädigung geschätzt werden.

Spalte 08 SHIS-PERSONALKATEGORIE

Pos. 39-41 Format: XXX

Die Codeliste mit den verfeinerten „SHIS-Personalkategorien“ ist im Internet verfügbar (siehe Seite 4).

Spalte 09 FINANZQUELLE

- Pos. 42
- | | | |
|----|---|---|
| 1 | = | Hochschulrechnung: beinhaltet auch die Beiträge im Zusammenhang mit Kooperations- und Innovationsprojekten sowie übrige Bundesbeiträge |
| 2 | = | Übriges Budget des Hochschulkantons |
| 3* | = | Bund (Drittmittel): KTI, EU-Forschungsprogramme, andere internationale Forschungsprogramme, Forschungsaufträge des Bundes |
| 4 | = | Schweizerischer Nationalfonds |
| 5 | = | Übrige Drittmittel: Forschungsaufträge privater Sektor, Forschungsaufträge übrige öffentliche Hand, Erträge aus Dienstleistungen, Erträge aus der Weiterbildung |
| 9 | = | Nicht zuteilbare Drittmittel |



***Achtung:** Ausgenommen sind Personen, die mit „Beiträgen im Zusammenhang mit Innovations- und Kooperationsprojekten“ entlohnt werden. Sie müssen dem Code 1 (Budget der Hochschule) zugeordnet werden. Dem Code 3 sind diejenigen Personen zuzuordnen, die mit den übrigen Drittmitteln des Bundes finanziert werden.

Spalte 10 ANSTELLUNGSSTATUS

Pos. 43-44 Der Anstellungsstatus beschreibt die rechtliche Anstellungsform.

2-stelliger Code:

- 10 = fest angestellt
- 20 = befristet angestellt
- 30 = auf Mandatsbasis angestellt
- 99 = sonstige Anstellungsform

Befristet angestellte Mitarbeitende sind im Gegensatz zu Mitarbeitenden auf Mandatsbasis in die Betriebsorganisation eingebunden, also unselbständig beschäftigt.

Spalte 11-15 TÄTIGKEITSANTEILE

Anforderungen

Um die Vergleichbarkeit der Daten zu garantieren, gelten für diese Erhebung bestimmte Mindestanforderungen, welche von allen Hochschulen einzuhalten sind. Diese Mindestanforderungen umfassen die Erfassungsperiode bzw. den -zeitraum, die Erfassungspopulation und die Erfassungsmethode.

a) Erfassungsperiode und -zeitraum

Die Erhebung erfolgt mindestens alle zwei Jahre und bezieht sich auf das gesamte Kalenderjahr. Die Datenlieferung an das BFS erfolgt jedoch jährlich.

b) Erfassungspopulation

Sämtliches, nicht im Zentralbereich beschäftigtes Personal der Hochschule. Für Personen, die an der Erhebung nicht teilnehmen (neu Angestellte, non-response) sind die durchschnittlichen Werte der entsprechenden SHIS-Fachrichtung, differenziert nach SHIS-Personalgruppe und Finanzquelle, einzusetzen.

c) Erfassungsmethode

Als Mindestanforderung gilt eine Erhebung bei den Organisationseinheiten der Hochschulen (Institut, Lehrstuhl), wobei die Institutsleitung für jede einzelne Anstellung in der betreffenden Organisationseinheit die Aufteilung der Arbeitszeit auf die verschiedenen Tätigkeiten vornimmt.

Es gibt verschiedene Arten wie die Tätigkeitsanteile erfasst werden können:

- Interne vollständige Direkterfassungen auf Individualebene
- Stichprobenartige Direkterfassungen auf Individualebene
- Erfassungen auf Ebene einer Organisationseinheit (z.B. Institut oder Professuren) auf Individualebene
- Vertragliche Ermittlungsmethoden (z.B. Abfragen der Arbeitsaufträge)

Dabei gilt: Die Aktualität der Daten darf nicht älter als zwei Jahre alt sein. Pauschale Zuordnungen auf Individualebene dürfen in Ausnahmefällen gemacht werden, wenn die Zuordnung von vornherein eindeutig ist. Die Hochschulen sind in der Wahl der Erfassung der Tätigkeitsanteile frei, das BFS muss aber über die Erfassungsmethode informiert sein und darf gegebenenfalls gemäss den Vorgaben innerhalb des BFS-Korrekturen verlangen, wenn ein Mindestmass an Qualität unterschritten wird und die Vergleichbarkeit nicht mehr garantiert ist.



Ist eine Person über verschiedene Finanzquellen, in verschiedenen SHIS-Personalkategorien oder in verschiedenen SHIS-Fachrichtungen angestellt, ist die Verwendung der Arbeitszeit für jede dieser Anstellungen separat anzugeben.

Beim Ermitteln der %-Werte ist als Basis die effektive bezahlte Arbeitszeit (auch zu Hause oder ausserhalb des Arbeitsplatzes) zugrunde zu legen, nicht die Präsenzzeit an der Hochschule.

Für jede Anstellung sind die Tätigkeitsanteile für „Lehre: Grundausbildung“, „Lehre: vertiefte Ausbildung“, „Forschung und Entwicklung“, „Weiterbildung“ und „Dienstleistung“ anzugeben. Die Summe der fünf Tätigkeitsanteile muss 1.00 ergeben.

- Pos. 45-48 Tätigkeitsanteil „**Lehre: Grundausbildung**“
Pos. 49-52 Tätigkeitsanteil „**Lehre: vertiefte Ausbildung**“
Pos. 53-56 Tätigkeitsanteil „**Forschung und Entwicklung (F+E)**“
Pos. 57-60 Tätigkeitsanteil „**Weiterbildung**“
Pos. 61-64 Tätigkeitsanteil „**Dienstleistungen**“

Format: X.XX

Beispiel: 100% = 1.00
35% = 0.35

Die Tätigkeitsanteile für das im Zentralbereich aktive Personal müssen nicht geliefert werden, da sie vom BFS über ein Schätzverfahren ermittelt werden. Diesen Personen wird der durchschnittliche Tätigkeitsanteil des Personals der Fachbereichsgruppen 1-7 und der jeweiligen Finanzquelle zugeschrieben.

Spalte 16 VERTRAGSRECHTLICHE ZUORDNUNG DES PERSONALS IM BEREICH HUMANMEDIZIN

- Pos. 65 Diese Variable ist nur für das Personal des Fachbereichs **Humanmedizin** zu liefern.

Die Beschäftigungs- sowie die Finanzierungsstrukturen im Bereich der Humanmedizin sind komplex und werden derzeit in der Statistik inkongruent abgebildet. Eine höhere Transparenz der Meldepraktiken des Personals im Bereich der Humanmedizin soll zu einer Verbesserung der Dokumentation und Interpretation der Statistiken führen. Zu diesem Zweck soll die vertragsrechtliche Zuordnung der Mitarbeitenden im Bereich der Humanmedizin erfasst werden. Mittels dieser Variable können vertragsrechtlich an Universitätsspitalern verortete Mitarbeitende, die Ausbildungsleistungen für die medizinischen Fakultäten erbringen und von einigen universitären Hochschulen in die Hochschulstatistik integriert werden, eruiert und gesondert ausgewiesen werden.

1 = Universität

Mitarbeitende, die über einen Arbeitsvertrag mit der Universität verfügen und ihren Lohn von der Universität beziehen.

2 = Universitätsspital

Mitarbeitende, die über einen Arbeitsvertrag mit dem Universitätsspital verfügen, ihren Lohn vom Universitätsspital beziehen, aber Ausbildungsleistungen für die Universität erbringen.

3 = Universitärer Anstellungsvertrag bei Tätigkeit im Spital

Mitarbeitende, die über einen Arbeitsvertrag mit der Universität verfügen, ihren Lohn von der Universität beziehen, aber grösstenteils ($\geq 95\%$) am Unispital in der Lehre und Forschung arbeiten.

9 = Nicht zuteilbar